

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

| | | |
|---------------------|---|-------------------|
| 33. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. November 1980 | Nummer 114 |
|---------------------|---|-------------------|

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|-------------|--------------|---|-------|
| 20020 | 22. 10. 1980 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verwendung von Umweltschutzpapier | 2434 |
| 203031 | 10. 10. 1980 | VwVO d. Innenministers u. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Jubiläumszuwendungsverordnung | 2434 |
| 20322 | 24. 10. 1980 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung | 2435 |
| 20500 | 21. 10. 1980 | RdErl. d. Innenministers Mitführen und Vorzeigen des Polizeidienstausweises | 2435 |
| 21261 | 22. 10. 1980 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zeitliche Abstände zwischen Schutzimpfungen | 2435 |
| 2131 | 24. 10. 1980 | RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift über die Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung und die Dienstgradabzeichen der Feuerwehren | 2435 |
| 2151 | 20. 10. 1980 | RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Katastrophenausrüstung | 2436 |
| 6302 | 20. 10. 1980 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorprüfung der Bauausgaben der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Selbstverwaltungskörperschaften und Vorprüfung bei Zuwendungen für Bauausgaben dieser Selbstverwaltungskörperschaften sowie der Direktoren dieser Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte | 2442 |
| 7815 791 | 23. 10. 1980 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz | 2442 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Titel | Seite |
|--------------|---|-------|
| | Ministerpräsident | |
| 16. 10. 1980 | Bek. - Ungültigkeit eines Dienstaushweises | 2444 |
| 20. 10. 1980 | Bek. - Österreichisches Honorarkonsulat, Bielefeld | 2444 |
| | Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr | |
| 10. 10. 1980 | Bek. - Erteilung und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider | 2444 |
| | Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales | |
| 14. 10. 1980 | Mitt. - Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 9. 1980 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 9. 1980 | 2445 |
| | Landschaftsverband Rheinland | |
| 20. 10. 1980 | Bek. - 7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979-1984; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste | 2444 |

20020

I.

Verwendung von Umweltschutzpapier

RdErl. d. Ministers f. Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 10. 1980 - I A 4 - 1721

Zur Unterstützung der Bemühungen um den Umweltschutz, zur Senkung des Energie- und Rohstoffverbrauches und aus Sparsamkeitsgründen bitte ich künftig dafür zu sorgen, daß im gesamten Schriftverkehr - auch bei Schriftgut, das zur dauernden Aufbewahrung bestimmt ist (ausgenommen Dokumentenpapiere) - möglichst umweltfreundliches Papier verwendet wird. Bei Benutzung des entsprechenden Papiers sind Kopfbögen am unteren Blattrand mit dem Aufdruck „Zu 100% aus Altpapier hergestellt“ zu versehen.

Weißes Papier ist nur noch zu verwenden, wenn ein notwendiger repräsentativer Charakter eines Schreibens gegenüber dem Informationsaustausch überwiegt und soweit die Verwendung von Recycling-Papier bei den vorhandenen Druck- und Vervielfältigungsgeräten technisch nicht möglich ist. Soweit technische Schwierigkeiten bei der Verwendung von umweltfreundlichem Papier in Vervielfältigungsgeräten auftreten, bitte ich in Verhandlungen mit der Herstellerfirma zu klären, ob durch Zusatzeinrichtungen bzw. sonstige Maßnahmen eine Verbesserung erreicht werden kann. Bei Ersatz- bzw. Neubeschaffung sind künftig nur Firmen zu berücksichtigen, die Geräte anbieten, die eine Verwendung von Recycling-Papier zulassen.

Meine RdErl. v. 24. 8. 1977 und 1. 8. 1980 (n. v.) - I A 4 - 1721 - werden hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1980 S. 2434.

203031

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Jubiläums- zuwendungsverordnung

VwVO d. Innenministers - II A 1 - 1.34.02 - 0/80
u. d. Finanzministers - B 2205 - 1.5 - IV A 3 -
v. 10. 10. 1980

Die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Jubiläumszuwendungsverordnung vom 31. Juli 1963 (SMBl. NW. 203031) wird wie folgt geändert:

1. VV 1.11 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Tag des Dienstjubiläums ist der auf die Vollendung einer fünfundsiebenzigjährigen, einer vierzigjährigen und einer fünfzigjährigen Dienstzeit folgende Tag, in den Fällen des § 5 Abs. 1 der Tag der Berufung in das Beamtenverhältnis.
2. Als VV 1.5 wird eingefügt:
1.5 In den Fällen der nachträglichen Gewährung der Jubiläumszuwendung (§ 1 Abs. 3 und 4) richtet sich deren Höhe nach den am Tage des Dienstjubiläums (VV 1.11) maßgeblichen Verhältnissen.
3. VV 2 erhält folgende Fassung:
Die Jubiläumszuwendungen sind steuerfrei nach Maßgabe des § 3 Nr. 52 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung.
4. Die VV 3.12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
Hauptberuflich ist das Beamtenverhältnis eines Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie eines Beamten auf Widerruf, der nicht nur nebenbei verwendet wurde. Das gilt auch für entsprechende Beamtenverhältnisse nach früherem deutschem Beamtenrecht.
 - b) In Satz 3 erhält der Klammerhinweis die Fassung „(§ 224 Abs. 1 LBG)“.
5. Die VV 3.21 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Zeiten einer Mitgliedschaft im Bundestag oder im Landtag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts oder des Tarifrechts gelten, ist
 1. für früheres Recht § 4, § 4 a Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1557), sowie § 5, § 6 Satz 1 und § 10 Abs. 2 Satz 1 des Landesrechtsstellungsgesetzes vom 25. April 1972 (GV. NW. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456) - SGV. NW. 20300 -
 2. für geltendes Recht § 7 Abs. 5 und § 23 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) sowie § 16 Abs. 3 und § 37 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238 / SGV. NW. 1101)
zu entnehmen.
 - b) In Satz 4 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Auflösung“ die Worte „des Parlaments“ eingefügt.
6. Die VV 3.22 erhält folgende Fassung:
3.22 Die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Zeiten werden ohne Rücksicht auf das Lebensalter berücksichtigt. Wegen der Zeiten eines (nichtberufsmäßigen oder berufsmäßigen) Reichsarbeitsdienstes, eines (nichtberufsmäßigen oder berufsmäßigen) Dienstes in der früheren Wehrmacht, eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft und eines kriegsbedingten Notdienstes wird auf Nr. 6, Nr. 7 Abs. 1 bis 3, Nrn. 8 bis 10, Nr. 11 Abs. 1 und 2 sowie Nr. 12 Abs. 1 bis 5 zu § 6 LBesG a.F. der Besoldungsvorschriften (BV) v. 12. 10. 1962 (MBl. NW. S. 1767) hingewiesen, die bei der Berücksichtigung dieser Zeiten weiter anzuwenden sind. Die Berücksichtigung der Zeiten eines (nichtberufsmäßigen oder berufsmäßigen) Dienstes in der Bundeswehr, eines dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer richtet sich nach den Nrn. 28.3.4.2 bis 28.3.4.6 und 28.3.4.8 bis 28.3.4.10 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) v. 23. 11. 1979 (Anlage zum RdErl. v. 31. 1. 1980 - MBl. NW. S. 202 / SMBl. NW. 20320 -).
7. In der VV 3.23 werden die Worte „BV Nr. 13 zu § 6 LBesG“ durch die Worte „Nr. 28.3.4.11 BBesGVwV“ ersetzt.
8. Die VV 3.24 erhält folgende Fassung:
3.24 Wegen der Zeiten einer Internierung oder eines Gewahrsams wird auf Nr. 7 Abs. 4 der BV zu § 6 LBesG a.F. hingewiesen.
9. Die VV 3.27 erhält folgende Fassung:
3.27 Wegen der unverschuldeten Wartezeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 wird auf die RL 4.7 zu § 123 der Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu dem (früheren) versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes i.d.F. v. 17. 8. 1967 (MBl. NW. S. 1483) hingewiesen.
10. Die VV 3.3 wird VV 3.31; in ihr wird die Zahl „8“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
11. Als VV 3.32 wird eingefügt:
3.32 In entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 3 Nr. 7 sind
 1. Zeiten einer Beurlaubung ohne Anwärterbezüge (Unterhaltszuschuß) nicht zu berücksichtigen, wenn sie bei einem Beamten mit Dienstbezügen zu einem Hinausschieben des Besoldungsdienstalters führen würden,

2. bei Richtern, Staatsanwälten und Beamten der Besoldungsordnung B Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zu berücksichtigen, wenn sie bei einem Beamten der Besoldungsordnung A zu einem Hinausschieben des Besoldungsdienstalters führen würden.
12. In der VV 34 werden die Worte „§ 227 Abs. 4 LBG“ durch die Worte „§ 81 Abs. 3 BeamtVG“ ersetzt.
13. Die VV 3.5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „BV Nr. 1 und 2 zu § 7 LBesG“ durch die Worte „die Nrn. 29.1.1 bis 29.2.2 BBesGVwV“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Zahl „7“ jeweils durch die Zahl „29“ ersetzt und hinter dem Wort „Stelle“ der Klammerhinweis „(§ 8 Abs. 3 LBesG)“ eingefügt.
14. In der VV 4 werden in Satz 1 die Worte „§ 94 Abs. 3 LBG“ durch die Worte „§ 5 BBesG“ ersetzt.
15. Die VV 5 wird gestrichen.
16. In der VV 6 werden in Satz 2 der 2. Klammerhinweis und Satz 3 gestrichen.
17. Die VV 9 wird gestrichen.

- MBl. NW. 1980 S. 2434.

20322

**Richtlinien
über die Vergütung von Nebentätigkeiten
bei der Ausbildung und Fortbildung**

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 2202 - 1.4 - IV A 3 -
u. d. Innenministers II A 1 - 1.54.10 - 60/80 -
v. 24. 10. 1980

Die Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 22. 12. 1965/SMBI. NW. 20322) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Diese beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Unterrichtende, deren Eingangsamt zu einer Laufbahn
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| 1. des höheren Dienstes gehört | 30,80 DM, |
| 2. des gehobenen Dienstes gehört | 22,10 DM, |
| 3. des mittleren Dienstes gehört | 17,-- DM. |
2. In Nummer 3.1 werden die Beträge „32,30 DM“ und „28,90 DM“ durch die Beträge „34,30 DM“ und „30,80 DM“ ersetzt.
3. In Nummer 3.21 wird der Betrag „50,-- DM“ durch den Betrag „53,-- DM“ ersetzt.

- MBl. NW. 1980 S. 2435.

20500

**Mitführen und Vorzeigen
des Polizeidienstausweises**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 10. 1980 -
IV A 1 - 1584

- 1 Mitführen des Polizeidienstausweises
- 1.1 Der Polizeidienstausweis ist von den Polizeivollzugsbeamten im Dienst ständig mitzuführen.
- 1.2 Der Polizeidienstausweis ist auch bei Dienstreisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitzuführen, wenn keine anderslautenden Weisungen vorliegen. Bei anderen Reisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Polizeidienstausweis nicht mitzuführen.

- 2 Vorzeigen des Polizeidienstausweises
- 2.1 Der Polizeivollzugsbeamte hat den Polizeidienstausweis bei Amtshandlungen auf Verlangen des Betroffenen vorzuzeigen; beim Einsatz in bürgerlicher Kleidung hat er dies unaufgefordert zu tun.
- 2.2 Werden mehrere Polizeivollzugsbeamte unter gemeinsamer Führung eingesetzt, ist nur der mit der Führung beauftragte Polizeivollzugsbeamte vorzeigepflichtig.
- 2.3 Polizeivollzugsbeamte, die eine Kriminaldienstmarke führen, haben zunächst die Kriminaldienstmarke vorzuzeigen. Im übrigen gilt für sie Nummer 4 meines RdErl. v. 11. 7. 1978 (SMBI. NW. 20531).
- 2.4 Der Polizeidienstausweis braucht nicht vorgezeigt zu werden, wenn der Zweck der Amtshandlung dadurch beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt auch dann vor, wenn das Vorzeigen des Polizeidienstausweises den Polizeivollzugsbeamten gefährden kann.
- 3 Der RdErl. v. 12. 7. 1968 (n. v.) - IV C 2 - 601 - wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1980 S. 2435.

21261

**Zeitliche Abstände
zwischen Schutzimpfungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 10. 1980 - V C 2 - 0203.408

Mein RdErl. v. 16. 7. 1980 (SMBI. NW. 21261) wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz ist nach „S. 36,“ einzufügen:
„mit Ergänzung in Nr. 19/20 vom 26. 9. 1980, S. 315/316,“.

- MBl. NW. 1980 S. 2435.

2131

**Verwaltungsvorschrift
über die Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung
und die Dienstgradabzeichen der Feuerwehren**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 10. 1980 -
V B 4 - 4.421 - 1

Mein RdErl. v. 1. 9. 1980 (SMBI. NW. 2131) wird wie folgt geändert:

In Anlage 1, A. Ausstattungssoll, werden die lfd. Nr. 26 und 27 wie folgt gefaßt:

- 26 Feuerwehrhelm mit Nackenschutz (DIN 14 940)
27 Feuerwehr-Sicherheitsgurt (DIN 14 923)
mit Feuerwehrbeil und Schutztasche
(DIN 14 924)

In Anlage 1, B. 1 Dienstanzug, werden bei *) die Worte „(ohne Nackenleder)“ durch die Worte „(ohne Nackenschutz)“ ersetzt.

In Anlage 1, B. 2 Feuertanzug, wird bei lfd. Nr. 1 das Wort „Nackenleder“ durch das Wort „Nackenschutz“ und bei lfd. Nr. 8 das Wort „Hakengurt“ durch das Wort „Feuerwehr-Sicherheitsgurt“ ersetzt.

Am Schluß des Absatzes wird im Klammerzusatz das Wort „Hakengurtes“ durch das Wort „Feuerwehr-Sicherheitsgurtes“ ersetzt.

In Anlage 2, A. Ausstattungssoll, werden die lfd. Nr. 16 und 17 wie folgt gefaßt:

- 16 Feuerwehrhelm mit Nackenschutz (DIN 14 940)
17 Feuerwehr-Sicherheitsgurt (DIN 14 923)
mit Feuerwehrbeil und Schutztasche
(DIN 14 924)

In Anlage 2, B.1 Dienstanzug, werden bei *) die Worte „(ohne Nackenleder)“ durch die Worte „(ohne Nackenschutz)“ ersetzt.

In Anlage 2, B. 2 Feuerdienstanzug, wird bei lfd. Nr. 1 das Wort „Nackenleder“ durch das Wort „Nackenschutz“ und bei lfd. Nr. 4 das Wort „Hakengurt“ durch das Wort „Feuerwehr-Sicherheitsgurt“ ersetzt.

- MBl. NW. 1980 S. 2435.

2151

Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Katastrophenausrüstung

RdErl. d. Innenministers v. 20. 10. 1980 -
V B 1 - 2.50

I.

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Richtlinien regeln die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der durch das Land Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 1 i. V. m. § 3 (4) des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (KatsG NW) vom 20. Dezember 1977 (GV. NW. S. 492), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552) - SVG. NW. 215 - zu unterhaltenden Kraftfahrzeuge, Geräte und sonstigen Gegenstände (K-Ausrüstung).
2. Das Land behält oder erwirbt das Eigentumsrecht an den aus Landesmitteln beschafften Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen.
3. Die aus Landesmitteln beschafften Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände sind als Landeseigentum zu kennzeichnen (z. B. durch Prägestempel oder Beschriftung), soweit dieses nach der Beschaffenheit der Gegenstände möglich ist.
4. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Richtlinien obliegt den Regierungspräsidenten, soweit die Katastrophenausrüstung (K-Ausrüstung) anderen außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zugewiesen ist.

II.

Beschaffung und Unterbringung der Ausrüstung

5. Art und Umfang der Beschaffung von K-Ausrüstung richten sich nach den tatsächlichen Erfordernissen im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Landes NW (Abschn. I Ziff. 1) und der verfügbaren Haushaltsmittel.
6. Die Beschaffung der K-Ausrüstung wird grundsätzlich durch den Innenminister vorgenommen. Ausgenommen hiervon ist die Beschaffung von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, einschließlich Zubehör und die sonstige Ersatzbeschaffung von Ausrüstung, die von der verwaltenden Stelle vorgenommen wird. Soweit die Beschaffung der Ersatzteile und sonstige Ersatzbeschaffung im Einzelfall den Betrag von 1000,- DM übersteigt, ist die Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten einzuholen.
7. Die Ausrüstung ist, soweit möglich, bei freiwilligen Hilfsorganisationen unterzubringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar, trifft die für eine anderweitige Unterbringung erforderlichen Maßnahmen, wie Anmietung von Unterstell- und Lagerräumen sowie Abschluß von Miet- und Pachtverträgen, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Ausrüstung untergebracht werden soll. Die für die Ausstattung der Unterstell- und Lagerräume notwendigen Gegenstände werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vom zuständigen Regierungspräsidenten beschafft.

III.

Verwaltung der Ausrüstung

1. Empfangsnachweis und Vereinnahmung
8. Die Übernahme von Ausrüstung durch freiwillige Hilfsorganisationen ist von diesen dem zuständigen

Regierungspräsidenten auf Vordrucken, die ihnen vom Regierungspräsidenten oder im Auftrag des Landes von den Lieferfirmen übersandt werden, zu bescheinigen.

9. Mit dem Besitzerwerb übernehmen die freiwilligen Hilfsorganisationen bei allen - auch bei den von ihnen im Namen des Landes beschafften - Gegenständen die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Behandlung, Wartung und Pflege der Ausrüstung. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen oder Verluste der ihnen übergebenen Ausrüstung, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist oder anderweitige Vereinbarungen getroffen werden. Weiterhin haben sie die vom Innenminister im Zusammenhang mit der Ausrüstung erlassenen Vorschriften zu beachten.
10. Nach § 73 LHO muß die Ausrüstung in Bestandsverzeichnissen nachgewiesen werden. Die für Zwecke des Katastrophenschutzes beschaffte Ausrüstung ist daher einheitlich in einer Kartei als Bestandsverzeichnis zu erfassen. Eine Karteikarte verbleibt beim Empfänger der Ausrüstung, eine wird als Gegenkartei beim zuständigen Regierungspräsidenten geführt.
11. Für jede Art von Ausrüstung ist eine gesonderte Karteikarte anzulegen. Ausrüstungen gleicher Art und Ausstattungen sind auf einer Karteikarte zu erfassen.
12. Gehören zu einem Ausrüstungsgegenstand Zubehör-, Ergänzungs- oder Sonderausstattungsstücke, sind diese auf der Karteikarte des Hauptgegenstandes nachzuweisen; dabei ist zunächst der Hauptgegenstand und in den nächstfolgenden Zeilen die dazugehörigen Zubehör-, Ergänzungs- oder Sonderausstattungsstücke aufzuführen.
13. Sämtliche in der Kartei eingetragenen Zu- und Abgänge müssen durch Belege nachgewiesen sein. Als Belege gelten
 - a) bei Zugängen die Durchschrift der Übernahmebescheinigung nach Ziff. 8 mit der Durchschrift des Lieferscheines oder der Rechnung. Soweit Ausrüstung vom Land beschafft und nicht unmittelbar an die Empfänger geleitet wird, tritt an Stelle des Lieferscheines oder der Rechnung eine Durchschrift der Zuweisung;
 - b) bei Abgängen durch Veräußerung eine Durchschrift des von der abgebenden Stelle auszustellenden Lieferscheines mit Empfangsbescheinigung;
 - c) bei unentgeltlicher Abgabe von Ausrüstung innerhalb der Landesverwaltung (z. B. von Regierungspräsident zu Regierungspräsident) die Durchschrift der Übergabeverhandlung mit Empfangsbescheinigung (hierbei ist § 61 LHO zu beachten);
 - d) bei sonstigen Abgängen (z. B. Aussonderung, Verlust) ein geeigneter Beleg anderer Art.
14. Für sämtliche Ausrüstung im Bereich des Katastrophenschutzes ist ein Ausrüstungs-Verteilungsverzeichnis zu führen. Aus dem Verteilungsverzeichnis soll jederzeit zu ersehen sein, wo die Ausrüstung gelagert ist. Das Ausrüstungs-Verteilungsverzeichnis ist bei dem Regierungspräsidenten zu führen. Eine Durchschrift ist dem Innenminister vorzulegen.
15. Der Innenminister oder eine von ihm bestimmte Stelle überprüft nach eigenem Ermessen die an außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen übergebene Ausrüstung durch Stichproben auf Vollständigkeit und Zustand. Die Betreuung und Überprüfung der Kraftfahrzeuge wird im Benehmen mit dem Finanzminister durch die kraftfahrtechnischen Beamten der zuständigen Oberfinanzdirektionen vorgenommen (vgl. §§ 10 u. 11 der Kraftfahrzeugrichtlinien vom 27. Juni 1981 (SMBl. NW. 20024). Weiter überwacht der Innenminister die ordnungsgemäße Führung der Bestandsverzeichnisse.

2. Wartung und Pflege der Ausrüstung

16. Die Wartung und Pflege der Ausrüstung hat nach den für das Land für dessen Kraftfahrzeuge, Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

17. Vorzeitiges Abnutzen von Ausrüstungsgegenständen oder beim Betrieb von Kraftfahrzeugen auftretende Mängel, die auf fehlerhafte Bauart, minderwertige Werkstoffe oder Werkarbeiten zurückzuführen sind, sind über den Regierungspräsidenten dem Innenminister mitzuteilen. Dies gilt besonders, wenn diese Mängel die Einsatzbereitschaft der Ausrüstungsgegenstände oder Kraftfahrzeuge gefährden.
 18. Die Ausrüstung ist so aufzubewahren, daß sie gegen Verluste, Beschädigung, Feuer und Witterungseinflüsse geschützt ist. Die Sicherung der Lagergebäude hat die verwaltende Stelle zu veranlassen. Die Ausrüstung ist so zu lagern, daß sie leicht ausgegeben und bei Gefahr schnell geborgen werden kann.
 19. Fahrzeuge sind nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen in Hallen oder in für diese Zwecke geeigneten Räumen unterzubringen. Ist diese Unterbringung nicht möglich, dann sind die Kraftfahrzeuge gegen Witterungseinflüsse möglichst geschützt abzustellen. Ausreichender Schutz gegen Diebstahl, Beschädigung und Feuer ist sicherzustellen.
 20. Die Kraftfahrzeuge sind nach den von den Herstellern herausgegebenen Bedienungs- und Behandlungsvorschriften zu behandeln. Pflege- und Fahrpersonal muß mit den Bedienungsanweisungen vertraut gemacht werden. Das zum Kraftfahrzeug gehörende Werkzeug und Zubehör ist auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit zu überprüfen. Für die Handhabung der übrigen Ausrüstungsgegenstände sind die den Geräten usw. beigegebenen Gerätebeschreibungen oder Bedienungsanweisungen zu beachten.
 21. Werkzeuge, Zubehör und Vorratssachen werden in einem Begleitheft nachgewiesen. Eine Ausfertigung des Begleitheftes ist mit dem Fahrzeugpapier in der Fahrzeugtasche aufzubewahren, eine weitere Ausfertigung ist in der Kraftfahrzeugakte abzuheften.
 22. Die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge ist stets aufrechtzuerhalten und vor Antritt jeder Fahrt zu überprüfen. Das eigenmächtige Aus- und Einbauen von Kraftfahrzeugteilen außer zu Reparatur- und Reinigungszwecken ist verboten.
 23. Für Behandlung, Lagerung und Transport von Betriebsstoffen sind die Vorschriften über den Verkehr mit Mineralölen zu beachten.
 24. Die Lagerung, Wartung und Pflege besonders zu behandelnder Ausrüstungsgegenstände (z. B. Feuerlöschschläuche, Funkgeräte, Sanitätsmaterial, Schutzmasken und Strahlenmeßgeräte) hat sach- und fachgerecht zu erfolgen.
- ### 3. Instandsetzung der Ausrüstung
25. Alle Schäden an Ausrüstungsgegenständen sind sofort und, soweit möglich, mit eigenen Instandsetzungsmitteln auszubessern. Eine Beauftragung von Privatfirmen ist nur begründet, wenn die Einrichtungen der verwaltenden Stelle unzureichend sind, fachkundiges Personal nicht zur Verfügung steht oder die Inanspruchnahme einer Katastrophenschutzcentralwerkstatt nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Vor der Vergabe an Privatfirmen sind bei Arbeiten, die voraussichtlich den Betrag von 1000,- DM überschreiten, die Kostenvoranschläge den zuständigen Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen. Soweit der Regierungspräsident verwaltende Stelle ist, entscheidet er selbst.
 26. Veränderungen an zugewiesenen Ausrüstungsgegenständen sind nur mit Genehmigung des Innenministers zulässig.
- ### 4. Aussondern
27. Ausrüstungsgegenstände, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr entsprechen, sind anderweitig zu verwerten oder auszusondern und zu veräußern.
 28. Zum 1. 1. jeden Jahres sind Kraftfahrzeuge und sonstige Ausrüstungsgegenstände, deren Aussondern beabsichtigt ist, von den verwaltenden Stellen dem zuständigen Regierungspräsidenten zu melden. Bei Totalschäden kann die Anmeldung zum Aussondern auch außerhalb dieser Frist erfolgen.
 29. Der Regierungspräsident entscheidet über das Aussondern und die Verwertung der gemeldeten Ausrüstungsgegenstände. Die Entscheidung ist der verwaltenden Stelle und abschriftlich dem Innenminister vorzulegen.
 30. Die auszusondernden Kraftfahrzeuge werden durch den Finanzminister nach den hierzu ergangenen besonderen Bestimmungen öffentlich versteigert. Über die Aussonderung ist ein besonderer Nachweis zu führen.
 31. Der Verkaufserlös sonstiger Ausrüstungsgegenstände ist der zuständigen Regierungshauptkasse zu überweisen. Verkaufskosten sind zuvor von der Einnahme abzusetzen.
 32. Bei Ausrüstungsgegenständen außer Kraftfahrzeugen, die nicht verkauft werden konnten, entscheidet der zuständige Regierungspräsident, ob diese Gegenstände nochmals zum Verkauf anzubieten, zu verschrotten oder zu vernichten sind.
 33. Anfallende Altstoffe werden durch die verwaltenden Stellen verwertet. Für Verkaufserlöse gilt Nr. 31.
 34. Entbehrliche, aber noch brauchbare Ausrüstungsgegenstände sind von der verwaltenden Stelle in einer Aufstellung dem zuständigen Regierungspräsidenten zu melden. Von ihm erfolgt die Benachrichtigung und Verteilung an andere verwaltende Stellen, die die Gegenstände verwenden können. Sind die entbehrlichen, brauchbaren Gegenstände im Bereich eines Regierungspräsidenten nicht zu verwenden, ist der Innenminister zu benachrichtigen, der über die weitere Verwendung entscheidet.
- ### 5. Gewährleistungsbestimmungen
35. Jeder Schaden an Ausrüstungsgegenständen, der sich während der Garantiezeit einstellt, ist unverzüglich dem Regierungspräsidenten unter Beifügung sämtlicher Unterlagen in zweifacher Ausfertigung zu melden. Der Regierungspräsident hat das Erforderliche in eigener Zuständigkeit zu veranlassen. Eine Ausfertigung übersendet er dem Innenminister.
 36. Werden die Gewährleistungsansprüche von den Firmen abgelehnt, so ist der Innenminister rechtzeitig einzuschalten.
- ### 6. Verfahren bei Verlusten oder sonstigen Schäden
37. Verluste an Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen oder Schäden durch Brand, Diebstahl oder fahrlässiger Behandlung sind dem zuständigen Regierungspräsidenten sofort zu melden. Der Meldung ist bei Kraftfahrzeugen ein Gutachten des kraftfahrttechnischen Sachverständigen der zuständigen Oberfinanzdirektion beizufügen (vgl. Nr. 15, zweiter Satz). Die Mitteilung muß außerdem enthalten
 - a) die feststehende oder mutmaßliche Ursache des Verlustes oder des Schadens,
 - b) bei in Verlust geratenen oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordenen Gegenständen den Zeitwert der Gegenstände,
 - c) die zur Wiedererlangung getroffenen Maßnahmen,
 - d) die Angabe, ob Personen für den Verlust oder Schaden haftbar zu machen sind und gegebenenfalls in welcher Höhe.
 38. Bei Diebstahl, vorsätzlicher Sachbeschädigung und vorsätzlicher Brandstiftung ist unverzüglich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Mitteilung zu machen.
 39. Bei Verlust ist außer der Mitteilung nach Nummer 37 bei dem zuständigen Regierungspräsidenten ein Antrag auf Genehmigung zum Absetzen der Ausrüstungs- oder Ausstattungsgegenstände im Bestandsnachweis zu stellen. Dieser Antrag gilt für die Zwischenzeit als Beleg für die nach dem Bestandsnachweis fehlenden Gegenstände.
 40. Bei Verlusten an Ausrüstungsgegenständen ist nach der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung

vom 29. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 18), geändert durch Verordnung vom 20. November 1973 (GV. NW. S. 534) – SGV. NW. 631 – zu verfahren.

7. Unfälle

41. Die verwaltende Stelle legt über jeden Unfall unverzüglich dem zuständigen Regierungspräsidenten eine vorläufige Unfallmeldung vor.
Die verwaltenden Stellen haben bei Kraftfahrzeugunfällen von den Fahrern eine schriftliche Unfallmeldung zu verlangen, der eine Lageskizze des Unfallortes beigelegt ist.
42. Die verwaltende Stelle veranlaßt die Feststellung des Sachverhaltes. Bei allen umfangreichen Schadensfällen ist ein Sachverständiger einzuschalten.
43. Jeder Fahrer von Katastrophenschutzfahrzeugen ist über sein Verhalten bei einem Kraftfahrzeugunfall zu unterrichten. Die bei der verwaltenden Stelle geltenden Richtlinien sind hierbei anzuwenden.
44. Sind bei einem Unfall Personen tödlich verunglückt oder schwer verletzt oder Kraftfahrzeuge total beschädigt worden, so ist der zuständige Regierungspräsident sofort zu unterrichten; eine Abschrift dieser Meldung ist dem Innenminister zuzuleiten.
45. Die zuständigen Regierungspräsidenten werden ermächtigt,
 - a) das Land gerichtlich und außergerichtlich in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten, die Ansprüche aus Unfällen zum Gegenstand haben,
 - b) Vergleiche unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Land abzuschließen.
46. Außer bei Vergleichen ist das Land zu beteiligen bei Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Wert des Streitgegenstandes (vgl. §§ 545, 546 ZPO) oder unabhängig davon in die Revisionsinstanz gelangen können (vgl. § 547 ZPO).
47. Gerichtliche Entscheidungen, die eine Instanz beenden, sind dem Land abschriftlich zuzuleiten. Soweit es sich dabei um eine für das Land ungünstige Entscheidung handelt, ist zur Frage der Einlegung eines Rechtsmittels rechtzeitig Stellung zu nehmen.

8. Versicherung und Zulassung

48. Für das zum Katastrophenschutz von den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regierungspräsidenten verwaltete Landeseigentum gilt der Grundsatz der Selbstversicherung für die Versicherung von landeseigenen Grundstücken und Gebäuden gegen Schäden aller Art gem. Nr. 2.4 Vorl. VV zu § 34 LHO, RdErl. d. FM. NW. v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631). Entsprechend § 12 der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen v. 27. 6. 1961 (SMBl. NW. 20024) gilt für Schäden aller Art, die durch den Betrieb der landeseigenen Kraftfahrzeuge verursacht werden, auch der Grundsatz der Selbstversicherung (Nichtversicherung). Bei Eigenschäden tragen die freiwilligen Hilfsorganisationen die Kosten bis zu einer Höhe von 250,- DM (Selbstbeteiligung), sofern nicht ein Dritter auch hierfür ersatzpflichtig ist. Diese Regelung gilt auch bei der Verwendung der Fahrzeuge durch die freiwilligen Hilfsorganisationen für ihre eigenen Zwecke.
49. Bei Zulassung landeseigener Kraftfahrzeuge des Katastrophenschutzes ist der zuständige Regierungspräsident als Fahrzeughalter vorzusehen.

IV.

Verwendung der Ausrüstung außerhalb des Katastrophenhilfsdienstes

50. Die Ausrüstung steht den verwaltenden Stellen (freiwillige Hilfsorganisationen) in erster Linie für Zwecke des Landes zur Verfügung, und zwar
 - a) für Einsätze in der regionalen Katastrophenabwehr, die von den Regierungspräsidenten oder von mir angeordnet wurden,

b) für Ausbildungs- und Übungszwecke, die von den Regierungspräsidenten oder mir genehmigt oder angeordnet worden sind.

51. Die verwaltenden Stellen (freiwillige Hilfsorganisationen) dürfen die Fahrzeuge einschließlich der Ausrüstungsgegenstände für ihre eigenen Zwecke bis zu einer Fahrleistung von 7000 km je Fahrzeug im Jahr in Anspruch nehmen. Behördlich angeordnete Übungen und Einsätze im örtlichen und überörtlichen Katastrophenschutz sind nicht zu den eigenen Zwecken der Hilfsorganisationen zu rechnen. Liegt die monatliche Fahrleistung eines Fahrzeugs bei Verwendung in der örtlichen, überörtlichen und regionalen Katastrophenabwehr, bei Übungen und organisationseigenen Fahrten insgesamt unter 120 km, so ist von den verwaltenden Stellen und den Regierungspräsidenten sicherzustellen und zu überwachen, daß eine Bewegungsfahrt bis zu einer monatlichen Fahrleistung von 150 km durchgeführt wird.
52. Fahrten außerhalb des durch die Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den verwaltenden Stellen (freiwillige Hilfsorganisationen) festgelegten Stationierungsraumes einer Einheit bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Die Zustimmung kann auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden. Für Fahrten, die über die Landesgrenzen hinausgehen sollen, ist meine Zustimmung einzuholen.
In den Fällen der vorstehenden Absätze 1 und 2 ist von den verwaltenden Stellen (freiwillige Hilfsorganisationen) sicherzustellen, daß die Fahrzeuge jederzeit kurzfristig telefonisch oder über Funk zu erreichen sind.
53. Die verwaltenden Stellen (freiwillige Hilfsorganisationen) führen für jedes Fahrzeug ein Fahrtenbuch nach dem Muster der Anlage zu diesen Richtlinien. Die Regierungspräsidenten, denen die Überprüfung der Fahrtenbücher obliegt, vereinbaren mit den verwaltenden Stellen (freiwillige Hilfsorganisationen) die Termine für die Vorlage der Fahrtenbücher.

Anlage

V.

Kosten

54. Neben den Kosten für die Beschaffung der Ausrüstung trägt das Land im Rahmen der verfügbaren Mittel folgende Kosten und erhält die hiermit verbundenen Einnahmen:
 - a) Kosten für die erstmalige Instandsetzung von geeigneten Unterstell- und Lagerräumen für die Ausrüstung; zu den Baukosten gehören auch Baunebenkosten, die durch die Zuziehung Dritter erforderlich werden;
 - b) Pacht- und Mietzins für Grundstücke oder Räume, die zur Unterbringung der Ausrüstung im Rahmen dieser Vorschriften oder auf besondere Weisung des Landes gepachtet oder gemietet werden;
 - c) Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude, für notwendige Ergänzungen, Änderungen und Instandsetzungen in und an den Gebäuden der Unterstell- und Lagerräume; das gleiche gilt bei den gepachteten und gemieteten Grundstücken oder Gebäuden, soweit die Kostenpflicht auf den Pacht- und Mietverträgen beruht;
 - d) Kosten für die Ausstattung der Unterstell- und Lagerräume mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen sowie deren Unterhaltung und Ersatz;
 - e) Kosten oder anteilmäßige Kosten für Heizung, Strom, Gas, Wasser und Bewachung der Unterstell- und Lagerräume für die Ausrüstung;
 - f) Nebenkosten, die durch die Bewirtschaftung von Unterstell- und Lagerräumen entstehen;
 - g) Kosten der Wartung, Pflege und Reparatur der Ausrüstung sowie der Reinigung der Unterstell- und Lagerräume.
 Bezüglich der Kosten für die Pflege der von den freiwilligen Hilfsorganisationen verwalteten Fahrzeuge und Ausrüstung gilt Nummer 57;
55. Die Ausstattung der Unterstell- und Lagerräume ist auf unbedingt notwendige Einrichtungsgegenstände in einfacher Ausführung zu beschränken, die der Aus-

stattung in vergleichbaren Hallen oder Lagern der verwaltenden Körperschaft entspricht. Für die Beschaffung gilt Ziffer 6 entsprechend. Die Gegenstände sind in einem Bestandsverzeichnis als Eigentum des Landes nachzuweisen.

56. Bei geldlichen Zuwendungen des Landes zur Erfüllung der nach diesen Richtlinien bestimmten Zwecke ist die Vorl. VV zu § 44 LHO, RdErl. d. FM. NW. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631) anzuwenden.

57. Verwenden die verwaltenden Stellen (freiwillige Hilfsorganisationen) die landeseigenen Fahrzeuge des regionalen Katastrophenschutzes entsprechend Nummer 51 für ihre eigenen Zwecke, so sind von ihnen die Kosten für Betriebsstoffe (Treibstoffe und Öl) zu tragen und bei Fahrleistungen über 4000 km je Fahrzeug im Jahr außerdem als Nutzungsentschädigung an das Land folgende Vergütungssätze zu entrichten:

- | | |
|---|------------|
| a) Kräder | 4,5 Pf/km |
| b) Kombiwagen, Kombi-Kastenwagen, Kleinbusse | 8,8 Pf/km |
| c) Küchenwagen | 16,3 Pf/km |

Die Vergütungen sind mit den Regierungspräsidenten abzurechnen.

Die verwaltenden Stellen (freiwillige Hilfsorganisationen) übernehmen die Verpflichtung, die Fahrzeuge und die Ausrüstung kostenlos zu pflegen und die Kosten für die notwendigen Pflegemittel zu tragen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Verwendung der Fahrzeuge nebst der Ausrüstung bei Einsätzen sowie Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen, die von einer Landesbehörde genehmigt oder angeordnet sind.

VI.

Aufhebung bisheriger Regelungen

Mein RdErl. vom 5. 12. 1960 (SMBI. NW. 2151) betr. Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA) wird hiermit aufgehoben.

.....
Dienststelle

Titelblatt

Fahrtenbuch

für den Monat 19

des Kraftwagens — Kraftrades

Fahrzeugmarke:

Motor-Nummer: Fahrgestell-Nummer:

Rauminhalt des Fahrzeugtanks: Liter.

pol. Kennzeichen:

Kraftfahrzeugführer:

Anleitung:

1. Das Fahrtenbuch ist in einen festen Umschlag einzuheften und stets im Kraftfahrzeug mitzuführen.
2. Alle Eintragungen sind mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift vorzunehmen. Jede Fahrt ist besonders einzutragen. Die Spalten 1—5 und 13 sind vor Beginn und die übrigen Spalten unmittelbar nach Beendigung jeder Fahrt auszufüllen.
3. Die Spalten 1—11 und 15 sind vom Wagenführer und die Spalten 12—14 vom Benutzer, der durch seine Unterschrift zugleich die Richtigkeit der Eintragungen des Wagenführers in den Spalten 1—4 bescheinigt, auszufüllen.
4. Bei Verwendung eines Fahrtschreibers im Kraftfahrzeug ist in den Spalten 5 und 6 ausschließlich dessen jeweiliger Kilometerstand einzutragen.
5. Vor Antritt jeder Fahrt ist der Stand des Kilometerzählers (Fahrtschreibers) mit der letzten Eintragung in Spalte 6 zu vergleichen. Unterschiede in den Kilometerständen sind in Spalte 15 zu vermerken und sofort der Dienststelle zu melden.
6. Der Fahrweg ist in Spalte 3 möglichst genau anzugeben.
7. In den Spalten 9 und 10 sind alle getankten Kraftstoff- und Ölmengen einzutragen, so daß sich jederzeit der Gesamtbetriebsstoffverbrauch feststellen läßt.
8. In Spalte 13 ist der Zweck der Fahrt eindeutig anzugeben. Die Bezeichnungen „Dienstfahrt“, „Stadtfahrt“ usw. genügen nicht.
9. Betriebsstörungen, Unfälle, Tanken usw. sind in Spalte 15 zu vermerken.
10. In Spalte 7 sind die für den regionalen K-Schutz durchgeführten Fahrten (z. B. genehmigte oder angeordnete Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzfahrten) und in Spalte 8 die anderen Fahrten einzutragen.
11. Das Fahrtenbuch ist am Monatsende abzuschließen.

Seiten 1, 3 usw.

| Tag | Zeit der Abfahrt | Fahrziel und Weg (von — über — nach und zurück) | Zahl der beförderten Personen oder Ladung des Fahrzeugs | Zählerstand | | Fahrkilometer | |
|-----|------------------|---|---|----------------|--------------|------------------------------|----------------|
| | | | | a) Fahrtbeginn | b) Fahrtende | reg. K-Schutz mit Ausbildung | andere Fahrten |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |

Seiten 2, 4 usw.

| Getankt | | Unterschrift des Wagenführers | Uhrzeit der Entlassung des Fahrers | Fahrtzweck | Unterschrift des Fahrzeugbenutzers | Bemerkungen (Betriebsstörungen, Unfälle, Tanken usw.) |
|---------------------|-------------|-------------------------------|------------------------------------|------------|------------------------------------|---|
| a) Kraftstoff Liter | b) Öl Liter | | | | | |
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |

Rückseite

Monatsabschluß

Gesamtfahrstrecke im Monat = km
 Getankte Betriebsstoffmenge = l
 Ölverbrauch = l
 Ölwechsel am = l
 Durchschnittsverbrauch an
 Betriebsstoff 1/100 km
 Öl (ohne Ölwechsel) 1/100 km

Anlagen: Fahraufträge

Die Richtigkeit der Eintragungen im Fahrtenbuch und des Fahrtenbuchabschlusses bescheinigt:

....., den 19.....

.....
 (Unterschrift des Kraftfahrzeugführers)

Geprüft:

6302

**Vorprüfung der Bauausgaben
der Landwirtschaftskammern Rheinland
und Westfalen-Lippe als Selbstverwaltungs-
körperschaften und Vorprüfung bei Zuwendungen
für Bauausgaben dieser Selbstverwaltungs-
körperschaften sowie der Direktoren dieser
Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 20. 10. 1980 - I B 1 - 9.04

- 1 Den Vorprüfungsstellen bei den Landwirtschaftskammern und bei den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte obliegt
 - 1.1 die Vorprüfung der Bauausgaben der Landwirtschaftskammern als Selbstverwaltungskörperschaften (kammereigene Bauvorhaben) nach § 100 Abs. 4 LHO und
 - 1.2 die baufachliche Vorprüfung der Verwendungsnachweise bei Zuwendungen für Bauausgaben, die von den Landwirtschaftskammern als Selbstverwaltungskörperschaften und den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte bewilligt worden sind (§ 100 Abs. 4 und § 100 Abs. 1 LHO).
- 2 Die Vorprüfung nach Nr. 1.1 umfaßt die sachliche einschließlich der baufachlichen, die rechnerische und die förmliche Vorprüfung.
- 3 Es wird zugelassen, daß die für die Vorprüfung nach Nr. 1.2 zuständigen Prüfer auch die Prüfung der Verwendungsnachweise in baufachlicher Hinsicht nach Nr. 9 der Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO (ZBau) wahrnehmen. Die Prüfung nach Nr. 9, ZBau beinhaltet gleichzeitig die baufachliche Vorprüfung im Sinne von Nr. 24 VV zu § 100 LHO. Die weitere verwaltungsseitige Prüfung der Verwendungsnachweise nach Nr. 14 VV zu § 44 LHO bleibt unberührt.
- 4 Steht den in Nr. 1 genannten Vorprüfungsstellen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Nr. 1 ein sachverständiger Prüfer nicht zur Verfügung, wird zugelassen, daß im Einvernehmen mit dem Leiter der Vorprüfungsstelle ein sachverständiger Beamter oder Angestellter nach Nr. 10.1 VV zu § 100 LHO ständig als Hilfsprüfer eingesetzt wird.
Beim Einsatz eines Hilfsprüfers gelten Nr. 3 Satz 2 dieses RdErl. sowie Nr. 6.3, Nr. 6.4 Satz 2 und Nr. 12.1 VV zu § 100 LHO entsprechend.
- 5 Der Hilfsprüfer untersteht bei seiner Vorprüfungstätigkeit ausschließlich dem Leiter der Vorprüfungsstelle. Sein Zuständigkeitsbereich ist durch den vom Leiter der Vorprüfungsstelle aufzustellenden Arbeitsplan festzusetzen. Nr. 9.1 und Nr. 9.2 VV zu § 100 LHO gelten für ihn entsprechend.
- 6 Der Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1980 in Kraft.
- 7 Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

- MBl. NW. 1980 S. 2442.

7815

791

**Naturschutz und Landschaftspflege
in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 23. 10. 1980 - III B 3 - 228 - 20251
und I A 6 - 1.05.03

- 1 Grundsätze
 - 1.1 Die Flurbereinigungsbehörden haben in den Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Landschaftsgesetz - LG) nicht nur zu berücksichtigen, sondern in enger Zusammenarbeit mit den Landschaftsbehörden mitzuverwirklichen. Sie haben mit den ihnen gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines aus-

gewogenen Naturhaushalts sowie für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu sorgen. Offenbare, in der Vergangenheit vorgenommene Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch geeignete Maßnahmen in der Flurbereinigung zu beheben oder zu mildern. Dies gehört mit zur Förderung der allgemeinen Landeskultur nach § 1 FlurbG.

- 1.2 Maßnahmen der Flurbereinigung sind Eingriffe in Natur und Landschaft, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 LG vorliegen; im übrigen können sie Eingriffe im Sinne von § 4 Abs. 1 LG sein. Insoweit gelten die Vorschriften des LG über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- 1.3 Die Flurbereinigung ist derart durchzuführen, daß wertvolle Biotope und wertvolle Einzelschöpfungen der Natur nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden.
- 1.4 Da Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzpflanzungen wertvolle vorhandene Bestände nicht ersetzen können, ist deren Erhaltung, Schutz oder Sicherung vorrangig.
- 1.5 Der Begriff der landschaftsgestaltenden Maßnahmen im Sinne von § 37 Abs. 1 FlurbG umfaßt außer der Schaffung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen auch die Neuanlage von Biotopen. Auf die netzartige Anlage wechselseitig wirksamer Biotope ist besonderer Wert zu legen.
- 1.6 Wegen der großen ökologischen Bedeutung wildwachsender Pflanzengemeinschaften sind geeignete Rand- und Restflächen zu erhalten und auszuweisen. Auch Brachflächen sollen in der Regel sich selbst überlassen bleiben.
- 1.7 Die jeweilige Landschaftsstruktur des Flurbereinigungsgebietes ist bei der Gestaltung des Wege- und Gewässernetzes, bei den landschaftsgestaltenden Anlagen und bei den Landabfindungen besonders zu beachten. Dies gilt auch für die Bemessung der Schlaggrößen unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 3 Satz 1 FlurbG.
- 1.8 Grundlage für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung sind die Landschaftspläne, soweit sie vorhanden sind. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß Landschaftsplanung durch Flurbereinigung zeitlich und räumlich keine Behinderung erfährt.

2 Verfahren

- 2.1 Das Landesamt für Agrarordnung (LAfAO) führt als obere Flurbereinigungsbehörde alle 2 Jahre ein Abstimmungsgespräch mit den höheren Landschaftsbehörden und der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) über die in den jeweils folgenden 5 Jahren vorgesehenen Flurbereinigungsverfahren und Landschaftsplanungen durch.
- 2.2 Vor Beginn der agrarstrukturellen Vorplanung (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 12. 1972 / SMBl. NW. 7817) unterrichtet das LAfAO die höhere und die untere Landschaftsbehörde sowie die LÖLF. Diese übermitteln nach Anhörung der Landschaftsverbände und des Kommunalverbandes Ruhr dem LAfAO die bei ihnen vorhandenen für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Unterlagen. Zugleich machen sie auf von ihnen vorgesehene Planungen und Maßnahmen aufmerksam.
Der Entwurf des Gutachtens (Entwicklungsteils) der agrarstrukturellen Vorplanung ist mit der höheren und unteren Landschaftsbehörde sowie der LÖLF zu erörtern.
Abweichende Meinungen sind in der Endfassung des Gutachtens zu behandeln.
- 2.3 Vor der Aufklärung nach § 5 Abs. 1 FlurbG oder der Anhörung nach § 93 Abs. 2 FlurbG und der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG werden die zu erhaltenden Biotope und wertvollen Einzelschöpfungen der Natur von der Flurbereinigungsbehörde und der höheren Landschaftsbehörde einvernehmlich bestimmt. Die Einigung erfolgt auf der Grundlage des Landschaftsplanes oder - wenn dieser noch nicht vorhanden ist -

- der Grundlagenkarte II des Entwurfs eines Landschaftsplanes oder einer besonderen Biotoperfassung durch die LÖLF.
- Das Ergebnis ist bei der Aufklärung der Beteiligten nach § 5 Abs. 1 FlurbG und bei der Anhörung der Behörden und Organisationen nach § 5 Abs. 2 FlurbG bekanntzugeben.
- 2.4 Vor Beginn der Planungsarbeiten im Flurbereinigerungsverfahren führt die Flurbereinigerungsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle (z. B. das Amt für Landespflege beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe) eine umfassende Bestandsaufnahme und Bewertung der Landschaftselemente durch. Liegt die Grundlagenkarte II eines Landschaftsplanes nach § 16 LG vor, ist sie zu berücksichtigen; anderenfalls sind die Bestandsaufnahme und die Bewertung so vorzunehmen, daß sie den Anforderungen an den Inhalt der Grundlagenkarte II entsprechen.
- 2.5 Die Flurbereinigerungsbehörde stellt für die Bewertung der Landschaftselemente einen Rahmen in Anpassung an die jeweilige Landschaftsstruktur des Flurbereinigerungsgebietes auf.
- 2.51 Zu diesem Zweck führt sie einen Termin durch, an dem
- die untere Landschaftsbehörde,
 - die untere Forstbehörde,
 - die Gemeinde,
 - die Bezirksstelle für Agrarstruktur/Landeskultur der Landwirtschaftskammer,
 - die nach Nummer 2.4 beauftragte Stelle und
 - der Vorstand der Teilnehmergeinschaft
- zu beteiligen sind. Die höhere Landschaftsbehörde erhält Durchschrift der Ladung.
- 2.52 Die Aufstellung des Rahmens für die Bewertung der Landschaftselemente ist erforderlichenfalls aufgrund von Ortserkundungen mit Festlegung von typischen Beispielen vorzunehmen.
- 2.53 Bei der Festlegung der Bewertungsstufen sind sowohl ökologische als auch Kriterien des Landschaftsbildes zugrunde zu legen.
- Die Bewertung erfolgt in den Stufen:
- I erhaltensnotwendige Landschaftselemente
 - II erhaltenswürdige Landschaftselemente
 - III bedingt erhaltenswürdige Landschaftselemente.
- 2.6 Die Flurbereinigerungsbehörde oder die beauftragte Stelle führt die Bestandsaufnahme und Bewertung in der Örtlichkeit durch.
- Das Ergebnis wird in einer Karte i. M. 1:5000 oder 1:2000 nachgewiesen. In einem Bericht werden dieses Ergebnis erläutert und die Zielvorstellungen für die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft im Hinblick auf die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigerungsgebietes dargelegt.
- 2.7 Nach Abschluß der Bestandsaufnahme und Bewertung, jedoch vor dem Termin nach § 38 FlurbG, führt die Flurbereinigerungsbehörde mit den in Nummer 2.51 genannten Stellen einen Termin durch, in dem das Ergebnis nach Nummer 2.6 erörtert wird sowie Planungsgrundsätze und Entwicklungsziele für die Landschaft anhand des Berichts nach Nummer 2.6 aufgestellt werden (Landschaftstermin).
- Verbleiben in diesem Termin Meinungsverschiedenheiten, die auch durch eine Erörterung zwischen der oberen Flurbereinigerungsbehörde und der höheren Landschaftsbehörde nicht ausgeräumt werden können, so sind diese zusammen mit den im Rahmen der Planfeststellungsanhörung nach § 41 Abs. 2 FlurbG verbliebenen Einwendungen dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Entscheidung vorzulegen.
- 2.8 Im Termin nach § 38 FlurbG sind die Ergebnisse nach Nummern 2.6 und 2.7 zu erörtern.
- Dabei klärt die Flurbereinigerungsbehörde im Benehmen mit den Landschaftsbehörden, ob Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne von §§ 4 und 5 LG im Hinblick auf die Bewertungsstufen (Nummer 2.53) erforderlich sind.
- 2.9 In die Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) sind alle landschaftsgestaltenden Anlagen einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft aufzunehmen. Nachrichtlich sind ferner die erhaltensnotwendigen und erhaltenswürdigen Landschaftselemente (Nummer 2.53) darzustellen.
- 2.10 Die Flurbereinigerungsbehörde berichtet bei der Vorlage des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zur Feststellung durch die obere Flurbereinigerungsbehörde über nicht ausgeräumte Einwendungen der Landschaftsbehörden und nimmt dazu Stellung.
- Verbleiben Meinungsverschiedenheiten zwischen der oberen Flurbereinigerungsbehörde und der höheren Landschaftsbehörde, so ist dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu berichten.
- 2.11 Bei Änderungen im Bestand der in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nachrichtlich dargestellten Landschaftselemente ist die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen; sie entscheidet, ob sie die nach Nummer 2.4 beauftragte Stelle ebenfalls hinzuzieht. Nummern 2.8 bis 2.10 gelten entsprechend.
- 2.12 Bei der Übergabe der landschaftsgestaltenden Anlagen an den Unterhaltungspflichtigen gem. § 42 FlurbG ist die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.
- 2.13 Die Beteiligung der Landschaftsbeiräte durch die Landschaftsbehörden richtet sich nach § 11 LG und dem dazu ergangenen RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 5. 1977 (SMBl. NW. 791).
- ### 3 Sicherung
- 3.1 Bei der Überwachung der Einschränkungen nach § 34 FlurbG haben die Landschaftsbehörden und die Landschaftswacht mitzuwirken.
- 3.2 Die Flurbereinigerungsbehörden wachen darüber, daß bei der Übertragung des Planes nach § 41 FlurbG und der Übertragung der neuen Feldeinteilung in die Örtlichkeit vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden.
- 3.3 Die nach dem LG notwendigen Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sind durch Regelungen von der Flurbereinigerungsbehörde zu unterstützen.
- 3.31 Durch geeignete Grenzziehung ist darauf hinzuwirken, daß möglichst viele Landschaftselemente erhalten bleiben und Anreize zu ihrer Beseitigung vermieden werden.
- 3.32 Für ausgleichspflichtige Wirtschafterschwernisse, die noch nicht bei der Wertermittlung berücksichtigt worden sind, gilt § 44 Abs. 2 FlurbG.
- 3.33 Die beste Sicherung wertvoller Biotope liegt häufig in der Überführung in die öffentliche Hand. Als geeignete Träger kommen vor allem Gemeinden, Gemeindeverbände und das Land in Betracht.
- 3.34 Auf Ersuchen der Landschaftsbehörden sind die Flurbereinigerungsbehörden beim Abschluß von Verträgen über Nutzungsbeschränkungen und Pflegemaßnahmen zugunsten des Naturschutzes (als Vertreter oder Vermittler) behilflich.
- 3.4 Wertvolle Biotope (einschließlich derer, die in die öffentliche Hand überführt werden) und erhaltensnotwendige Landschaftselemente (Nummer 2.53) sind spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes als Naturschutzgebiet, Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz zu stellen.
- Die Flurbereinigerungsbehörde stellt der unteren Landschaftsbehörde rechtzeitig die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung; dies gilt auch für Anpflanzungen, die in Verfahren nach dem FlurbG mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind.

4 Finanzierung

4.1 Bei landschaftsgestaltenden Anlagen, die nicht Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind, ist zu klären, inwieweit diese im Interesse der Teilnehmer liegen und deren Beteiligung gem. §§ 19, 47, 40 FlurbG in Betracht kommt.

4.2 Der Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie landschaftsgestaltende Anlagen, soweit sie nicht unter eine Verpflichtung der Teilnehmergemeinschaft oder eines Dritten fallen, werden aus Mitteln des Landes nach besonderen Erlassen finanziert.

5 Fortbildung

Die LÖLF hat gem. § 14 Abs. 1 Nummer 5 LG auch die in der Landschaftspflege tätigen Dienstkräfte der Verwaltung für Agrarordnung fortzubilden. Geeignete Fachveranstaltungen werden vom LAFAO im Einvernehmen mit der LÖLF festgelegt.

6 Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bei anhängigen Verfahren nach dem FlurbG ist dieser Erlaß, soweit dies möglich ist, anzuwenden.

- MBl. NW. 1980 S. 2442.

II.**Ministerpräsident****Ungültigkeit
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 10. 1980 -
I B 3 - 1.5462

Der Dienstausweis Nr. 313 des Herrn Herbert Fourmont, geb. am 12. 11. 1923, wohnhaft in 4010 Hilden, Frans-Hals-Weg 5, ausgestellt am 1. 5. 1948 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Mannesmannufer 1 a, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1980 S. 2444.

Österreichisches Honorarkonsulat, Bielefeld

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 10. 1980 -
I B 5 - 439 - 1/71

Die Anschrift des Österreichischen Honorarkonsulates in Bielefeld lautet ab 1. Oktober 1980: 4800 Bielefeld 17-Oldentrup, Striegauer Straße 1, Telefon (05 21) 20 72 72.

- MBl. NW. 1980 S. 2444.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr****Erteilung und Erlöschen
von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit
als Markscheider**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 10. 10. 1980 - III/A 1 - 12 - 71

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240/SGV. NW. 75) gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch

1. durch Tod bei:

| Name, Vorname | Ort der Niederlassung | Datum des Erlöschens |
|--------------------------------|-----------------------|----------------------|
| Dr. Ing. Rüller, Karl-Heinz | 4100 Duisburg | 2. 6. 1980 |

2. durch Verzicht bei:

| Name, Vorname | Ort der Niederlassung | Datum des Erlöschens |
|---------------------|--------------------------|----------------------|
| Henneböle, Eberhard | 4350 Reckling- hausen | 19. 3. 1980 |

Der Ort der gewerblichen Niederlassung wurde verlegt bei:

| Name, Vorname | Ort der Niederlassung | Datum der Verlegung |
|-----------------|-----------------------|---------------------|
| Fauseweh, Heinz | 4130 Moers | 1. 6. 1980 |

- MBl. NW. 1980 S. 2444.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland****7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979-1984****Feststellung eines Nachfolgers
aus der Reserveliste**

Als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied der 7. Landschaftsversammlung Rheinland, Herrn Werner Heibig, hat die Freie Demokratische Partei (F.D.P.)

Herrn Bruno Recht
Kamper Weg 77
4000 Düsseldorf

aus der Reserveliste bestimmt.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217 / SGV. NW. 2022) in der z. Z. geltenden Fassung habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 13. 10. 1980 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 20. Oktober 1980

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

- MBl. NW. 1980 S. 2444.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 9. 1980 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 9. 1980

Mitt. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 14. 10. 1980 - LS - 7222

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|--|---|-------------------------------------|---------------|
| Gewerbegruppe I (Landwirtschaft) | | | |
| 49440 | Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende in Betrieben des Garten- und Landschaftsbau im Landesteil Westfalen-Lippe vom 25. 8. 1980 | 1. 8. 1980 | 5006/35 |
| 49441 | Manteltarifvertrag für Melker in landwirtschaftlichen Betrieben im Landesteil Westfalen-Lippe vom 7. 8. 1980 | 1. 1. 1980 | 5015/13 |
| 49442 | Lohntarifvertrag wie vor | 1. 6. 1980 | 5015/14 |
| Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft) | | | |
| 49443 | Zwölfter Änderungstarifvertrag vom 18. 3. 1980 zum Tarifvertrag für Arbeiter in Gemeinde-Forstbetrieben in Nordrhein-Westfalen (TV-F/NRW II) vom 6. 7. 1972 | 1. 3. 1979/ 1. 1./ 1. 5. 1980 | 4055/120 |
| 49444 | Tarifvertrag vom 18. 3. 1980 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter und zum Forstwirt Auszubildende in Gemeinde-Forstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 25. 1. 1971 | 1. 10. 1979/ 1. 3. 1981 | 4055/121 |
| 49445 | Zweiter Änderungstarifvertrag vom 16. 5. 1980 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden in Gemeinde-Forstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 4. 11. 1976 | 1. 1. 1980 | 4055/122 |
| 49446 | Vereinbarung über eine Lohn tafel gemäß § 15 Abs. 4 TV-F/NRW II für Waldarbeiter in Gemeinde-Forstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 16. 5. 1980 | 1. 3. 1980 | 4055/123 |
| 49447 | Vereinbarung über die Berechnung des Urlaubslohnes für Arbeiter in Gemeinde-Forstbetrieben in Nordrhein-Westfalen gemäß § 15 Abs. 4 TV-F/NRW II vom 16. 5. 1980 | 1. 3. 1980 | 4055/124 |
| 49448 | Fünfter Tarifvertrag vom 16. 5. 1980 über die Ausbildungsvergütung zu § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse für zum Forstbetrieb Auszubildende in Gemeinde-Forstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 4. 11. 1976 | 1. 3. 1980 | 4055/125 |
| 49449 | Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung an Arbeitnehmer in Gemeinde-Forstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 16. 5. 1980 | 1. 4. 1980 | 4055/126 |
| 49450 | Achter Änderungstarifvertrag vom 9. 5. 1980 zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntarbeiten von Waldarbeiter in staatlichen Forstbetrieben im Bundesgebiet vom 7. 12. 1971 | 1. 3. 1980 | 4884/70 |
| Gewerbegruppe IV (Steine und Erden) | | | |
| 49451 | Tarifvertrag über Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma Flachglas Aktiengesellschaft in den Verwaltungen Fürth und Gelsenkirchen in den Verkaufsbüros und den Werken Gelsenkirchen, Gladbeck, Weiden, Weiherhammer, Wesel und Witten vom 23. 8. 1980 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 9. 1980 | 4246/35 |
| 49452 | Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Glas- und Siegelmanufaktur Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen-Schalke, vom 8. 8. 1980 | 1. 9. 1980 | 4953/34 |
| 49453 | Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Kalk- und Dolomitindustrie in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 19. 5. 1980 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik) | 1. 7. 1980 | 5120/97 |
| 49454 | Rationalisierungsschutzabkommen für Arbeiter und Angestellte wie vor | 1. 7. 1980 | 5120/98 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|---|--|----------------------|---------------|
| 49455 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Reg. Bez. Düsseldorf vom 21. 5. 1980 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 6. 1980 | 5120/99 |
| 49456 | Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Teerschotter GmbH, Düsseldorf, vom 12. 6. 1980 | 1. 6. 1980 | 5120/100 |
| 49457 | Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 2. 5. 1980 | 1. 4. 1980 | 5322/29 |
| 49458 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor | 1. 4. 1980 | 5322/30 |
| 49459 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Hohlglaserzeugungsindustrie in Nordwestdeutschland - Landesgruppe Nordwest - vom 15. 7. 1980 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 8. 1980 | 5382/10 |
| 49460 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende in Betrieben, die Hohlglas veredeln und verarbeiten (Ampullen, Verpackungsgläser usw.) im Bundesgebiet vom 22. 7. 1980 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 9. 1980 | 5382/11 |
| Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie) | | | |
| 49461 | Tarifvertrag über Förderungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung in der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, der Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen, der Klöckner-Werke AG, Werk Georgsmarienhütte und Werk Osnabrück, sowie in den Werken Dillenburg und Niederschelden der Krupp Südwestfalen vom 4. 9. 1980 | 1. 8. 1980 | 5195/54 |
| 49462 | Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Fürstlich Hohenzollernsche Hüttenverwaltung, Lauchertahl, Werk Burbach, - Geltung des Gehalts- und Lohnabkommens sowie des Abkommens über Ausbildungsvergütungen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie - vom 7. 3. 1980 | 1. 2. 1980 | 5200/199 |
| Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie) | | | |
| 49463 | Anschlußtarifvertrag mit dem GEDAG vom 10. 7. 1980 zum Tarifvertrag über Gehälter und Vergütungen für Angestellte und Auszubildende der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln vom 6. 6. 1980 | 1. 5. 1980 | 5060/258 |
| 49464 | Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Wilh. Vorneweg GmbH & Co. KG, Obermarsberg, vom 20. 6. 1980 | 1. 7. 1980 | 5060/259 |
| 49465 | Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Robert Linnemann & Co. KG, Sassenberg, - Geltung des Tarifvertrages über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen in der chemischen Industrie Westfalens - vom 24. 6. 1980 | 1. 6. 1980 | 5060/260 |
| 49466 | Tarifvertrag für die Firma Dostro Kunststoffwerk GmbH, Lienen, vom 26. 6. 1980 wie vor | 1. 6. 1980 | 5060/261 |
| 49467 | Manteltarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firma Bartling & Co., Borgholzhausen, in der Neufassung vom April 1980 | 1. 5. 1980 | 5394/5 |
| Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe) | | | |
| 49468 | Bundesmanteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Sägeindustrie und übrige Holzbearbeitung im Bundesgebiet und in West-Berlin außer Bayern in der Neufassung vom 21. 3. 1980 | 1. 1./ 1. 5. 1980 | 5230/31 |
| 49469 | Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Hans Rohrbeck oHG, Dorsten, vom 20. 6. 1980 | 1. 6. 1980 | 5411/2 |
| Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie) | | | |
| 49470 | Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma August Asbeck, Preßhefefabrik und Brennerei und der Firma A. B. C. Allback Vertriebsgesellschaft für Backbedarf mbH, Hamm i. W., vom 22. 8. 1980 | 1. 9. 1980 | 4947/11 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|--|--|---|---------------|
| 49471 | Vereinbarung vom 22. 8. 1980 zur Verlängerung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der Firmen August Asbeck, Preßhefefabrik und Brennelei und A. B. C. All-Back Vertriebsgesellschaft für Backbedarf mbH, Hamm vom 28. 8. 1979 | 1. 10. 1980 | 4947/12 |
| 49472 | Tarifvertrag vom 14. 5. 1980 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages für alle Arbeitnehmer der BAT-Cigarettenfabriken GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 7. 1979 | 1. 6. 1980/ 1. 1. 1981 | 5255/34 |
| 49473 | Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer in der Zigarettenfabrikation und Kartonage, der Verwaltung und Vertriebsbereiche der Firma R. J. Reynolds Tobacco GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 7. 1980 | 1. 8. 1980 | 5255/35 |
| 49474 | Gehaltstarifvertrag für Arbeitnehmer im Außendienst zu vorstehendem Entgelttarifvertrag | 1. 1. 1981 | 5255/36 |
| 49475 | Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Zigarettenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 7. 1980 | 1. 7. 1980 | 5255/37 |
| 49476 | Tarifvertragliche Vereinbarung (Manteltarif) für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma FVD – Fleischversorgung Düsseldorf GmbH & Co, Düsseldorf, vom 1. 8. 1980 | 1. 8. 1980 | 5441 |
| Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie) | | | |
| 49477 | Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Miederindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 5. 1980 | 1. 5. 1980 | 5335/14 |
| 49478 | Tarifvertrag über eine jährliche Sonderzahlung wie vor | 1. 5. 1980 | 5335/15 |
| 49479 | Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor | 1. 5. 1980 | 5335/16 |
| 49480 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor | 1. 5. 1980 | 5335/17 |
| 49481 | Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor | 1. 5. 1980 | 5335/18 |
| 49482 | Tarifvertrag über den Einsatz von Videorecordern für Arbeiter der Firma Triumph im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 5. 1980 | 1. 5. 1980 | 5335/19 |
| 49483 | Tarifvertrag für Mitarbeiter im Außendienst der Miederindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 5. 1980 | 1. 5. 1980 | 5335/20 |
| 49484 | Gesamtvereinbarung und Lohntarifvertrag für in Heimarbeit Beschäftigte in der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 25. 6. 1980 | 1. 11. 1980 | 5400/14 |
| Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke) | | | |
| 49485 | Erster Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages zur Überleitung der Tarifangestellten der Rhenag, Rheinische Energie AG, Köln, und 6 weiterer Betriebe in das kommunale Tarifrecht vom 16. 5. 1979 | 1. 1. 1980 | 4058/27 |
| 49486 | Vergütungstarifvertrag für Angestellte, die unter den Überleitungstarifvertrag für die Rhenag, Rheinische Energie AG, Köln, und 6 weitere Betriebe fallen, vom 18. 4. 1980 | 1. 3. 1980 | 4058/28 |
| 49487 | 18. Tarifvertrag vom 26. 8. 1980 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Arbeiter der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins (TVL) vom 17. 1. 1963 | 1. 1./ 1. 3./ 1. 7. 1979/ 1. 1. 1980 | 4156/29 |
| 49488 | 17. Tarifvertrag vom 26. 8. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins (TVA) vom 19. 12. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) | 1. 3./ 1. 10. 1979/ 1. 1. 1980 | 4645/38 |
| 49489 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG | 1. 3./ 1. 10. 1979/ 1. 1. 1980 | 4645/39 |
| 49490 | Vergütungstarifvertrag für Arbeitnehmer der Abteilung Energieerzeugung und -versorgung der Chemischen Werke Meerbeck der Deutschen Texaco Aktiengesellschaft vom 11. 7. 1980 | 1. 7. 1980 | 5357/4 |
| 49491 | Tarifliche Vereinbarung über Familiengelderhöhung bzw. Zahlung eines Einmalbetrages wie vor | 1. 7. 1980 | 5357/5 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|--|---|--------------------------------------|---------------|
| Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe) | | | |
| 49492 | Bundes-Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer in privaten Städtereinigungsbetrieben im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 4. 1980 | 1. 2. 1980 | 5256/8 |
| 49493 | Rahmentarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende des Gebäudereinigungshandwerks in Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 14. 5. 1980 | 1. 1. 1980 | 5353/6 |
| 49494 | Lohntarifvertrag für Arbeitnehmer im Friseurhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 26. 6. 1980 | 1. 8. 1980 | 5362/3 |
| 49495 | Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor | 1. 8. 1980 | 5362/4 |
| Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel) | | | |
| 49496 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des Brennstoff-einzelhandels in Nordrhein-Westfalen vom 31. 8. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. HBV und der Gew. ÖTV) | 1. 8. 1980 | 5105/27 |
| 49497 | Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor | 1. 8. 1980 | 5105/28 |
| 49498 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende im Brennstoff-einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 31. 8. 1980 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 8. 1980 | 5105/29 |
| 49499 | Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor | 1. 8. 1980 | 5105/30 |
| 49500 | Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Mitarbeiter in den Unternehmen der Tarifgemeinschaft der co op-Unternehmen in Nordrhein-Westfalen vom 10. 6. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. HBV) | 1. 4. 1980 | 5125/50 |
| 49501 | Gehalts- und Lohntarifvertrag für gewerbliche Mitarbeiter vom 26. 6. 1980 wie vor | 1. 6. 1980 | 5125/51 |
| Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe) | | | |
| 49502 | Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer (außer Redakteure und Reinigungspersonal) der dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 6. 6. 1980 | 1. 1. 1980 | 5019/16 |
| 49503 | Gehaltstarifvertrag für Redakteure an Zeitschriften im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 2. 1980 | 1. 1. 1980 | 5119/6 |
| 49504 | 2. Änderungstarifvertrag vom 10. 6. 1980 zum Vergütungstarifvertrag für Auszubildende zum Beruf des Sozialversicherungsfachangestellten bei den Trägern und Verbänden der landwirtschaftlichen Sozialversicherung im Bundesgebiet vom 14./15. 2. 1978 | 1. 3. 1980 | 3876/17 |
| Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen) | | | |
| 49505 | Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung vom 25. 6. 1980 zu 3 Tarifverträgen für Angestellte und Arbeiter der Bundesknappschaft vom 30. 3. und 31. 10. 1979 | 1. 7. 1979/ 1. 1. 1980 | 3885/155 |
| 49506 | Ergänzungstarifvertrag Nr. 65 vom 31. 10. 1979 zum Tarifvertrag für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-AT) vom 25. 11. 1961/30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 3./ 1. 10. 1979/ 1. 1. 1980 | 3932/169 a |
| 49507 | Monatslohntarifvertrag Nr. 11 für Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 18. 4. 1980 | 1. 3. 1980 | 4190/155 |
| 49508 | Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung an Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 18. 4. 1980 | 1. 4. 1980 | 4190/156 |
| 49509 | Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL an Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 9. 5. 1980 | 1. 1. 1980 | 4190/157 |
| Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe) | | | |
| 49510 | Tarifvertrag Nr. 5/IV/1980 vom 12. 8. 1980 zur Änderung und Ergänzung des Lohntarifvertrages für Arbeiter vom 12. 9. 1960 und zum Tarifvertrag für Angestellte der Deutschen Bundesbahn vom 1. 4. 1961 | 1. 9. 1980 | 3752/138 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|---|--|--------------------------------------|---------------|
| 49511 | Zwanzigster Tarifvertrag vom 1. 2. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen, vom 23. 7. 1964 | 1. 3./ 1. 10. 1979/ 1. 1. 1980 | 4471/43 |
| 49512 | Elfter Tarifvertrag vom 17. 3. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Altersversorgung für Arbeitnehmer der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen, vom 27. 11./8. 12. 1970 | 1. 1. 1980 | 4471/44 |
| 49513 | Vergütungstarifvertrag für Angestellte der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen, vom 18. 4. 1980 | 1. 3. 1980 | 4471/45 |
| 49514 | Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen, vom 18. 4. 1980 | 1. 10. 1979 | 4471/46 |
| 49515 | Tarifvertrag für Angestellte wie vor | 1. 10. 1979 | 4471/47 |
| 49516 | Tarifvereinbarung Nr. 977 zur Änderung der Anlagen 2 und 3 des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Bereich der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVGT), Münster, vom 14. 6. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) | 1. 9. 1980 | 5323/45 |
| 49517 | Tarifvereinbarung Nr. 978 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands | 1. 9. 1980 | 5323/46 |
| 49518 | Tarifvereinbarung Nr. 979 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner | 1. 9. 1980 | 5323/47 |
| Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen) | | | |
| 49519 | Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 18. 4. 1980 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften für Angestellte der Länder im Bundesgebiet vom 28. 9. 1970 (abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst) | 1. 4. 1980 | 3750/1199 b |
| 49520 | Dreiundzwanzigster Tarifvertrag vom 20. 11. 1979 zur Änderung des Bezirkszusatztarifvertrages zum BAT für Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe in Nordrhein-Westfalen (BZT-A/NRW) vom 5. 10. 1961 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 1. 1980 | 3750/1210 |
| 49521 | Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund vom 12. 12. 1979 zu vorstehendem Tarifvertrag | 1. 1. 1980 | 3750/1210 a |
| 49522 | Tarifvertrag über die Gestellung von Schutzkleidung (Unfallschutz/Arbeitsschutz) und Dienstkleidung an Angestellte und Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe in Nordrhein-Westfalen vom 20. 11. 1979 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 1. 1980 | 3750/1211 |
| 49523 | Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund vom 12. 12. 1979 wie vor | 1. 1. 1980 | 3750/1211 a |
| 49524 | Tarifvertrag zur Überleitung des Tarifrechts für Angestellte und Arbeiter des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (RGUV), Düsseldorf, in das kommunale Tarifrecht in Nordrhein-Westfalen vom 17. 12. 1979 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung) | 1. 6. 1979 | 3750/1212 |
| 49525 | Vergütungstarifvertrag Nr. 18 für Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) | 1. 3. 1980 | 3750/1213 |
| 49526 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst | 1. 3. 1980 | 3750/1213 a |
| 49527 | Tarifvertrag vom 19. 4. 1980 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund | 1. 3. 1980 | 3750/1213 b |
| 49528 | Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 19. 2. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) | 1. 4. 1980 | 3750/1214 |
| 49529 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellten im öffentlichen Dienst | 1. 4. 1980 | 3750/1214 a |
| 49530 | Tarifvertrag vom 19. 4. 1980 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund | 1. 4. 1980 | 3750/1214 b |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|----------|--|--------------------------|---------------|
| 49531 | Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 2. 7. 1980 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18 für Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980 | 1. 3. 1980 | 3750/1215 |
| 49532 | Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 2. 7. 1980 zum Tarifvertrag über die Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte kommunaler Verwaltungen and Betriebe im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980 | 1. 4. 1980 | 3750/1216 |
| 49533 | Einunddreißigster Tarifvertrag vom 3. 12. 1979 zur Änderung des Bezirks-Zusatztarifvertrages zum BMT-G II für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe in Nordrhein-Westfalen vom 11. 9. 1962 | 1. 1. 1980 | 3950/530 |
| 49534 | Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund vom 12. 12. 1979 zum Dreißigsten Tarifvertrag zur Änderung des Bezirks-Zusatztarifvertrages zum BMT-G II für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe in Nordrhein-Westfalen vom 20. 11. 1979 | 1. 8. 1979 1. 1. 1980 | 3950/531 |
| 49535 | Vereinbarung über die Monatstabellenlöhne für Arbeiter im Fahrdienst von kommunalen Nahverkehrsbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 18. 4. 1980 | 1. 3. 1980 | 3950/532 |
| 49536 | Tarifvertrag über Arbeitsbedingungen gemäß § 15 der Anlage 1 zum BMT-G II für Arbeiter der Kreiswerke Heinsberg GmbH die zu Sonderfahrten eingesetzt werden, vom 22. 1. 1980 | 1. 3. 1980 | 3950/533 |
| 49537 | Vereinbarung Nr. 5 vom 18. 4. 1980 zur Erhöhung der Erschwerniszuschläge und Schichtlohnzuschläge aus dem Tarifvertrag über die Bemessungsgrundlage für Zuschläge für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe in Nordrhein-Westfalen sowie des Landschaftsverbandes Rheinland vom 24. 5. 1972 | 1. 3. 1980 | 3950/534 |
| 49538 | Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 2. 7. 1980 zum 27. Ergänzungstarifvertrag zum Bundes-Manteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 18. 4. 1980 | 1. 1. 1980 | 3950/535 |
| 49539 | Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 2. 7. 1980 zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 11 für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980 | 1. 3. 1980 | 3950/536 |
| 49540 | Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 2. 7. 1980 zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980 | 1. 3. 1980 | 3950/537 |
| 49541 | Fünfter Tarifvertrag vom 18. 9. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages zur Überleitung des Tarifrechts für Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland in das kommunale Tarifrecht vom 5. 11. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 1. 1980 | 3994/242 |
| 49542 | Erster Tarifvertrag vom 23. 1. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages für Kreisstraßen und Kreiswegewärter im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10. 8. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) | 1. 8. 1979 | 4001/437 |
| 49543 | Lohntarifvertrag Nr. 18 für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. 5./5. 8. 1980 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) | 1. 3. 1980 | 4001/438 |
| 49544 | 1. Änderungsvertrag vom 23. 5./28. 7. 1980 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 25. 1. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) | 1. 3. 1980 | 4001/439 |
| 49545 | Tarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. – Geltung des MTB II mit Abweichungen – vom 6. 6. 1980 | 1. 9. 1980 | 4225/458 |
| 49546 | Vereinbarung vom 1. 7. 1980 zur Neufassung der Ziff. 6.01 der Tarifvereinbarung über die Gewährung von Familienzuschlag für Arbeitnehmer der Deutschen Welle, Köln, vom 27. 11. 1978 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Filmunion) | 1. 1. 1980 | 4240/84 |
| 49547 | Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG | 1. 1. 1980 | 4240/85 |
| 49548 | Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband | 1. 1. 1980 | 4240/86 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|----------|---|--------------------------|---------------|
| 49549 | Tarifvereinbarung vom 26. 6. 1980 zur Änderung bzw. Aufhebung der Tarifziffer 354.11 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Deutschen Welle, Köln, vom 8. 12. 1979 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Filmunion) | 1. 1. 1980 1. 1. 1981 | 4240/87 |
| 49550 | Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG | 1. 1. 1980 1. 1. 1981 | 4240/88 |
| 49551 | Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband | 1. 1. 1980 1. 1. 1981 | 4240/89 |
| 49552 | Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der Deutschen Welle, Köln, über das Wahrrecht für die Zusatzversorgung und die Rückzahlung von Optionsbeiträgen vom 8. 7. 1980 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Filmunion und der DAG) | 1. 8. 1980 | 4240/90 |
| 49553 | Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband | 1. 8. 1980 | 4240/91 |
| 49554 | 32. Änderungsstarifvertrag vom 23. 5. 1980 zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (MZ-An) vom 30. 6. 1964 (abgeschlossen mit dem Magdeburger Bund) | 1. 1. 1980 | 4268/447 |
| 49555 | Tarifvertrag vom 23. 5./5. 8. 1980 mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund wie vor | 1. 1. 1980 | 4268/448 |
| 49556 | Vergütungsstarifvertrag Nr. 18 für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. 5. 1980 (abgeschlossen mit dem Marburger Bund) | 1. 3. 1980 | 4268/449 |
| 49557 | Tarifvertrag vom 23. 5./5. 8. 1980 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund | 1. 3. 1980 | 4268/450 |
| 49558 | 1. Änderungsstarifvertrag vom 23. 5. 1980 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 25. 11. 1971 (abgeschlossen mit dem Marburger Bund) | 1. 3. 1980 | 4268/451 |
| 49559 | Tarifvertrag vom 23. 5./5. 8. 1980 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund | 1. 3. 1980 | 4268/452 |
| 49560 | Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung an alle Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. 5. 1980 (abgeschlossen mit dem Marburger Bund) | 1. 4. 1980 | 4268/453 |
| 49561 | Tarifvertrag vom 23. 5./5. 8. 1980 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund | 1. 4. 1980 | 4268/454 |
| 49562 | Änderungsvereinbarung Nr. 13 vom 22. 5. 1980 zum Anhang T des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) | 1. 4./ 1. 7. 1980 | 4535/277 |
| 49563 | Änderungsvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG | 1. 4./ 1. 7. 1980 | 4535/278 |
| 49564 | 16. Änderungsstarifvertrag vom 23. 5. 1980 zum Versorgungstarifvertrag für Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die bei der ZKW versichert sind, vom 5. 7. 1967 (abgeschlossen mit dem Marburger Bund) | 1. 1. 1980 | 4571/107 |
| 49565 | Änderungsvertrag vom 23. 5./28. 7. 1980 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund | 1. 1. 1980 | 4571/108 |
| 49566 | Vereinbarung Nr. 11 vom 18. 4. 1980 gemäß § 12 Abs. 2 des Tarifvertrages über eine Ruhegeldordnung A bzw. § 17 Abs. 2 des Tarifvertrages über eine Ruhegeldordnung B für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe in Nordrhein-Westfalen vom 3. 12. 1970 | 1. 3. 1980 | 4892/24 |
| 49567 | Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Kölner Sportstätten GmbH, Köln, in der Neufassung vom 4. 6. 1980 | 1. 1. 1980 | 5211/13 |
| 49568 | Monatslohntarifvertrag für Arbeiter wie vor | 1. 1. 1980 | 5211/14 |
| 49569 | Vereinbarung über eine Gehaltstabelle für Angestellte wie vor | 1. 1. 1980 | 5211/15 |
| 49570 | Ausbildungsvergütungsstarifvertrag Nr. 6 für Auszubildende in kommunalen Verwaltungen und Betrieben im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) | 1. 3. 1980 | 5217/78 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|----------|---|-------------------|---------------|
| 49571 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im Öffentlichen Dienst und der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende) | 1. 3. 1980 | 5217/79 |
| 49572 | Tarifvertrag vom 19. 4. 1980 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund | 1. 3. 1980 | 5217/80 |
| 49573 | Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 2. 7. 1980 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag für Auszubildende kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980 | 1. 3. 1980 | 5217/81 |
| 49574 | 2. Änderungstarifvertrag vom 23. 5./28. 7. 1980 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 25. 1. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) | 1. 3. 1980 | 5232/42 |
| 49575 | Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 für Auszubildende des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. 5./28. 7. 1980 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) | 1. 3. 1980 | 5232/43 |
| 49576 | Tarifvertrag vom 1. 7. 1980 zur Änderung des einheitlichen Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des Deutschlandfunk, gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 15. 7. 1976 | 1. 1. 1980 | 5287/21 |
| 49577 | Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für Lernschwestern, Lernpfleger und Hebammenschülerinnen in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. 5./28. 7. 1980 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) | 1. 3. 1980 | 5321/31 |

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
III, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVIII, XXI, XXIV, XXIX, XXXI, XXXII.

- MBl. NW. 1980 S. 2445.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X